jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/4/27 5Ob577/81, 1Ob722/85, 6Ob530/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.1982

Norm

ABGB §305
EisbEG §4 Abs1 A
EisbEG §25

Rechtssatz

Ermittlung des Wertes eines Gebäudes: Grundsätzlich sind zwar auch bei Gebäuden die Vergleichs- und die Ertragswertmethode anwendbar, doch muß berücksichtigt werden, daß sich ungeachtet der mit unbebauten Liegenschaften weitgehend vergleichbaren Prblemlage hier Unterschieder aus der zeitlich beschränkten Nutzbarkeit, dem deshalb sinkenden Wert mit steigendem Alter und dem häufigen Fehlen vergleichbarer Objekte ergeben, so daß schon aus diesen Gründen eine Determination der Bewertungsmethoden stattfindet. Das Vergleichswertverfahren scheidet wegen der großen Individualität von Baulichkeiten in der Praxis meist aus; das Ertragswertverfahren kommt vor allem bei nicht eigengenutzten Gebäuden zur Anwendung, deren Ertrag sich aus den Zinseneinnahmen aus Vermietung oder Verpachtung abzüglich der Aufwendungen für die Erhaltung zusammensetzt. Leichtere Überprüfbarkeit, größere Klarheit, einfachere Berschnung und Vermeidung von Doppelbewertungen sprechen jedoch für die Anwendung des Sachwertverfahrens zum Zwecke der Feststellung des Verkehrswertes.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 577/81
  Entscheidungstext OGH 27.04.1982 5 Ob 577/81
  JBl 1983,46 = SZ 55/56
- 1 Ob 722/85
  Entscheidungstext OGH 15.01.1986 1 Ob 722/85
  Auch
- 6 Ob 530/85
  Entscheidungstext OGH 05.06.1986 6 Ob 530/85
  EvBl 1987/79 S 311

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0010081

Dokumentnummer

JJR_19820427_OGH0002_0050OB00577_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at